

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 111 (2016)
Heft: 2: Erhaltenswerte Nutzungen = Affectations dignes de protection

Rubrik: Sektionen = Sections

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fröschegrueb – ein wegweisender Entscheid

Erfolg für den Zürcher Heimatschutz: Der Eigentümer des ehemaligen Bauernhauses «Fröschegrueb» in Regensdorf muss auf seine Kosten das Haus originalgetreu neu aufbauen, und der Gemeinderat wurde wegen seiner Pflichtverletzungen verurteilt. Der vom Baurekursgericht verfügte Wiederaufbau macht wiederrechtliche Abbrüche definitiv unrentabel.

Im Jahre 2003 wurde das 1559 erbaute ehemalige Bauernhaus «Fröschegrueb» in Regensdorf unter Schutz gestellt. In vollem Wissen um diesen Schutz hat der heutige Eigentümer dieses Haus 2006 erworben, jedoch mit der Absicht, es schnellstmöglich abzubauen. 2007 erhielt er vom Gemeinderat – unter eklatanter Verletzung seiner Pflichten – eine entsprechende Bewilligung. Hierauf rekurrierte der Zürcher Heimatschutz und bekam im Jahre 2008 auf der ganzen Linie Recht. Dem Eigentümer wurde in deutlichen Worten die Pflicht zur Erhaltung des Objekts in Erinnerung gerufen. Obwohl das Urteil unanfechtbar ist,

hat der Eigentümer den Zerfall nach Kräften beschleunigt, so etwa durch das Anbringen von neuen Löchern im Dach (für Bauprofile). Dazu liess er die Fenster und Türen offen stehen. Als ein beherzter Gemeindeangestellter Türen und Fenster abschloss, drohte der Eigentümer mit einer Klage wegen Hausfriedensbruchs. Damals gab es zögerliche Ansätze seitens der Gemeinde, dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen, indem Ende 2008 tatsächlich die Ersatzvornahme für die dringend nötige Dachreparatur verfügt wurde. Nur hat der Eigentümer dagegen sogleich rekurriert, was sein gutes Recht war – weniger normal war, dass der Gemeinderat das Verfahren während dreier Jahre sistiert liess. Blockiert wurden durch diese Pflichtverletzung des Gemeinderates die dringlichen Rettungsmassnahmen, sodass das Gebäude weiter zerfiel.

Straftaten dürfen sich nicht lohnen

Im Herbst 2014 hat der Gemeinderat erneut den Abbruch bewilligt, beschönigend als «Schutzvertrag» bezeichnet, wegen der Heimatschutz erneut rekurrier-

te. Diesen Vertrag hat nun das Baurekursgericht aufgehoben und den Rekurs des Heimatschutzes gutgeheissen. Der Eigentümer muss auf seine Kosten das Haus originalgetreu neu aufbauen, und der Gemeinderat wurde wegen seiner Pflichtverletzungen verurteilt. Das Urteil blieb unanfechtbar und ist nun rechtskräftig.

Dieser Erfolg ist wegweisend. Überall in der Schweiz werden Schutzobjekte bewusst vernachlässigt, bis das «Ärgernis» aus «Sicherheitsgründen», wie es dann heisst, abgebrochen werden muss. Denkbar wären in solchen Fällen Strafverfahren mit der Möglichkeit der Einziehung des unrechtmässig erlangten (Aufwertungs-) Gewinns auf dem betroffenen Bauland. Allemal besser ist jedoch der Weg, den das Baurekursgericht beschritten hat: Der Wiederaufbau macht solche Manöver definitiv unrentabel. Denn Straftaten – um solche geht es in den meisten dieser Fälle – dürfen sich nicht lohnen.

Martin Killias, Präsident
Zürcher Heimatschutz ZVH

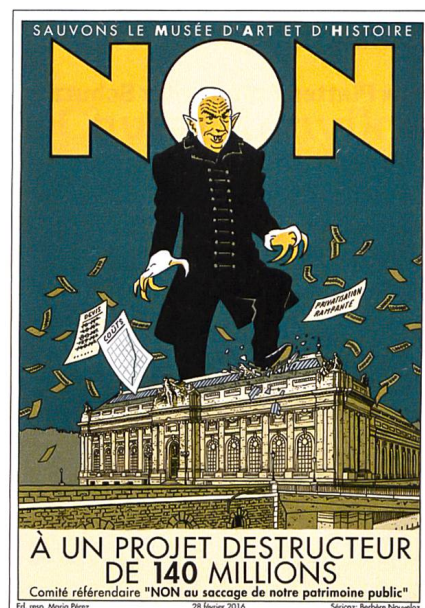
→ www.heimatschutz-zh.ch



Das intakte Haus Fröschegrueb in Regensdorf 1981 (links) und im Herbst 2014

La maison Fröschegrueb encore intacte à Regensdorf en 1981 (à gauche) et à l'automne 2014

Patrimoine suisse Genève propose le triptyque-souvenir d'affiches d'une campagne qui restera gravée dans les mémoires. Chaque triptyque, signé par l'artiste Exem et numéroté de 1 à 200, sera accompagné d'un cadeau-surprise. Format A2. Prix spécial: CHF 150.-. Ce tirage spécial étant limité, passez commande sans tarder auprès du secrétariat de Patrimoine suisse Genève: info@patrimoinegeneve.ch ou 022 786 70 50



GROS PLAN: SECTION GENÈVE

«Non au saccage de notre patrimoine public»

Le référendum sur le Musée d'Art et d'Histoire (MAH) est gagné: plus de 54% de NON! Une victoire du bon sens et de la transparence ouvrant une autre perspective de projet. La section genevoise de Patrimoine suisse s'est engagée à fond contre le projet d'agrandissement du Musée d'art et d'histoire de Jean Nouvel.

Le peuple s'est prononcé et a jugé, tout comme le Comité référendaire, que le projet mal ficelé, qu'une campagne d'une intensité inouïe avait tenté de lui imposer, ne méritait pas d'être concrétisé. Le débat ouvert par le référendum a permis à la population d'être partie prenante de la réflexion et de la décision: c'est pour nous la preuve qu'une démocratie participative nourrit la vie des causes publiques.

Après la votation du 28 février 2016, nous remercions en premier lieu la population de sa confiance et de sa clairvoyance. Pour défendre le patrimoine et promouvoir une architecture à échelle humaine, tout en assurant un usage décent des deniers publics, le combat a été difficile.

Les électrices et les électeurs, les contribuables de notre cité ont refusé cette fuite en avant et la politique du «C'est ça ou rien» qui a déjà trop fait de mal à la république. Tout comme ils ont refusé l'omerta et la non-transparence du montage dit «partenariat» liant pour 99 ans la collectivité à un seul contributeur privé aux nombreuses exigences.

Il convient aujourd'hui de regarder vers l'avant. La population est attachée au Musée d'art et d'histoire, dont le besoin d'une restauration intelligente n'est contesté par personne. Cette restauration doit voir le jour rapidement, puisque le Conseil municipal l'a votée dans son crédit initial de 65 millions. Vu le refus du projet de la Ville de Genève, ce vote devra être confirmé par une nouvelle décision du Conseil municipal, ce qui devrait ne représenter qu'une formalité.

Ce futur chantier doit être à la mesure du musée. La cour peut être couverte d'une verrière et dotée d'un aménagement en sous-sol; cette valorisation offrira des surfaces appréciables avec l'avantage de coûts maîtrisés. Quant à l'extension du musée, la

population a clairement exigé des procédures honnêtes et transparentes, tel qu'un concours d'architecture digne de ce nom (sans recours obligatoire à des stars coûteuses), dès la première étape de restauration engagée.

Dans un même temps, des négociations doivent être entamées entre le canton et la ville afin de récupérer l'annexe de l'Ecole des Beaux-Arts, comme cela avait été prévu dès les années 1930-40 et confirmé par la suite.

Nous estimons qu'il y a urgence à constituer un comité de pilotage pour diriger l'ensemble du projet et des procédures y relatives, avec les différentes parties, dans un esprit de concertation et de participation effective. Dans cette perspective, le programme muséographique doit être réexaminé avec une mobilisation des compétences scientifiques, historiques, artistiques et pédagogiques.

Une chance extraordinaire est aujourd'hui offerte à Genève de concevoir un nouveau projet sur des bases qui lui assureront l'adhésion et même l'enthousiasme d'une majorité de la population. Nous nous réjouissons de collaborer dans ce but avec toutes les parties impliquées, sans parti pris ni a priori.

Pour le Comité référendaire: Marcellin Barthasat, Philippe Cottier, Claire Delaloye Morgado, Erica Deuber Ziegler, Christine Eisseva, Jérôme Fontana, Pierre Gautier, Alfonso Gomez, Cathy Jaquier, Pauline Nerfin, Maria Pérez, Daniel Rinaldi, Tobia Schnebli, Alexandre Wisard

→ www.patrimoinegeneve.ch

BASEL-STADT

Felix Platter-Spital unter Schutz



B. Thüring/Denkmalpflege Basel-Stadt

Der Heimatschutz Basel und die Freiwillige Basler Denkmalpflege sind erfreut über die weitgehende Unterschutzstellung des Hauptbaus der Felix Platter-Spitals durch die Basler Regierung. Der Schutzzumfang für den 100 Meter langen und 35 Meter hohen Baukörper entspricht der mit der Einwohnergemeinde Basel-Stadt abgeschlossenen Vereinbarung, die mit wesentlicher Beteiligung der Genossenschaften ausgehandelt wurde.

Geschützt werden die Substanz bzw. die visuelle Erscheinung der variationsreichen Fassade des Hauptbaus des Felix Platter-Spitals mit ihrer eindrücklichen skulpturalen Qualität. Substanziell erhalten wird das Betongitterwerk an der Nordfassade. Erhalten wird aber auch die Kantine inkl. Spitalküche und der Versammlungsraum auf der Südseite mit seinen Glasmalereien. Im Innern und an der Fassade sind unter Erhalt der Erscheinung die nötigen baulichen Veränderungen für eine Umnutzung zu Wohnzwecken möglich.

Aufgrund dieses neuen Regierungsbeschlusses haben die beiden Organisationen ihren Rekurs beim Appellationsgericht gegen den Nichtunterschutzstellungsbeschluss der Regierung vom 31. März 2015 zurückgezogen. Das heisst, sowohl der Heimatschutz Basel als auch die Freiwillige Basler Denkmalpflege verzichten auf die Unterschutzstellung der Personenhäuser, der Verbindungsbauten und der Nebenbauten des Felix Platter-Spitals.

Mit dem Schutz des Hauptbaus kann ein Basler Grossbau aus der Nachkriegsmoderne, welcher durch seine serielle Eisenbeton-Skelettbautechnik überzeugt, erhalten werden. Damit kann auch der kostspielige Abbruch eines riesigen Bauvolumens und die Vernichtung von gut unterhaltener Baubsubstanz vermieden werden.

→ www.heimatschutz-bs.ch

BERN

Twanntunnel: Rekurs gutgeheissen

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und der Berner Heimatschutz forderten in ihrem Rekurs vom 10. Oktober 2014 an das Bundesverwaltungsgericht eine bessere Schonung der geschützten Reblandschaft am Bielersee im Zusammenhang mit dem Bau des Twanntunnels. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun bereits zum zweiten Mal die Beschwerde der beiden Schutzverbände vollumfänglich gutgeheissen (vgl. *Heimatschutz/Patrimoine* 4/2011, S. 35). Das Departement UVEK muss die landschaftlich deutlich bessere Variante 3B, die eine Tieferlegung der N5 mit einer geringe-

ren Beeinträchtigung der Reblandschaft vorsieht, in der Ausführungsplanung weiterverfolgen. Die damit verbundenen Mehrkosten seien, so das Bundesverwaltungsgericht, zur bestmöglichen Schonung der national geschützten Landschaft in Kauf zu nehmen.

Die Verbände sind glücklich, dass dank diesem Entscheid die mit grosser Sorgfalt gepflegte Reblandschaft am Bielersee – eine Landschaftsperle der Schweiz – nicht durch ein unnötig überdimensioniertes Verkehrsbauwerk zerstört wird.

→ www.bernerheimatschutz.ch

ST. GALLEN

Griffigeres Baugesetz verlangt

Die Anträge der Kommission zum neuen Planungs- und Baugesetz lassen in ihrer Stossrichtung das Gemeinwohl weitgehend ausser Acht und stehen im diametralen Widerspruch zum öffentlichen Interesse einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und griffiger Natur- und Heimatschutzbestimmungen. Der Heimatschutz St. Gallen/Appenzell Innerrhodens bedauert, dass der ursprünglich fortschrittliche Entwurf von der bürgerlichen Mehrheit und unter dem Einfluss von Kleingemeinden immer weiter verwässert wurde. Verabschiedet der Kantonsrat das Planungs- und Baugesetz so, wie es die Kommission beantragt, stellt der Erlass im Vergleich zum geltenden Recht gar einen deutlichen Rückschritt dar.

Beim Schutz historischer und baugeschichtlich wichtiger Objekte soll die Gemeindeautonomie auf Kosten der kantonalen (Fach-)kompetenz gestärkt werden. So soll es keine kantonalen Mindestanforderungen an die Inventarisierungsverfahren in den Gemeinden geben. Zudem soll die kantonale Fachstelle die Gemeindeentscheide nicht mehr genehmigen, selbst wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind. Dieser Antrag ist ein klarer Rückschritt zum geltenden Recht.

→ www.heimatschutz-sgai.ch

ZÜRICH

Wiederaufbau gefordert

Anfang Februar 2016 liess der Stadtrat von Dübendorf ein rechtskräftig geschütztes Bauernhaus abbrechen. Der Abbruch erfolgte ohne Vorankündigung, gleich bei der Publikation der Entlassung aus dem Schutzinventar. Das ehemalige Bauernhaus an der Wallisellenstrasse 24 stand in einer geschlossenen Zeile von Bauernhäusern aus dem 17. und 18. Jahrhundert, ein für den Ortsteil identitätsstiftendes und unbedingt erhaltenswertes Ensemble, wie die kantonale Denkmalpflegekommission festgestellt hat.

Seit mehreren Jahren war dem Hochbauamt bekannt, dass das Haus stark vernachlässigt wurde und das Dach grosse undichte Stellen aufwies. Es griff jedoch nicht ein. Nicht nur das Innere des Hauses war in der Folge stark beschädigt und die Holzkonstruktion einsturzgefährdet, im Haus waren auch hochgefährliche Abfälle gelagert. Nachdem der Stadtrat mehrere Jahre lang den Zerfall hingenommen hatte, entschloss er sich zum sofortigen Abbruch.

Weil das Bauernhausensemble dadurch eine schwere Lücke erlitten hat, die geschlossen werden muss, ist der Zürcher Heimatschutz an das Baurekursgericht gelangt. Er verlangt den Wiederaufbau der geschützten Teile des Schutzobjekts.

→ www.heimatschutz-zh.ch

WINTERTHUR

Ehemaliges Tramdepot geschützt

Die älteste erhaltene Halle des ehemaligen Tramdepots, der dazugehörige Vorplatz und das Verwaltungsgebäude beim Busdepot Deutweg sollen unter Denkmalschutz gestellt werden. Nach langem Rechtsstreit zwischen der Stadt Winterthur und dem Heimatschutz sowie Anwohnern wird die Stadt den Entscheid des Baurekursgerichtes nicht an die nächste Instanz weiterziehen. Dies ist ein Erfolg für den Heimatschutz und wird sich positiv auf die Entwicklung des Areales auswirken. Die Nutzung für die Genossenschaften wird zwar tangiert, lässt aber weiterhin grossen Spielraum, während die Erhaltung der geschützten Gebäude und des Platzes für die Identität des Quartieres von grosser Wichtigkeit sein wird. Zwar ist es schade, dass nicht auch die verbindenden Fassadenteile zwischen der Urhalle und dem Kellermüllerbau erhalten bleiben, doch ist dieser Verlust zu verschmerzen. Es ist durchaus im Interesse des Heimatschutzes, dass die Genossenschaften das Areal mit neuem Wohnraum in eine gute Zukunft führen, ohne dabei aber die Spuren der Geschichte zu beseitigen. Das Depot wurde 1913/14 durch die bekannten Winterthurer Architekten Fritschi & Zangerl errichtet, parallel zum Ausbau des Strassenbahnnetzes. Der Kernbau der Einstellhalle ist mit seinen damals hochmodernen Betontrageelementen im Skelettbau bestens erhalten; Erweiterungen erfolgten jeweils durch seitliche Anbauten. Am Rande des damaligen Stadtbildes gelegen, war das Depot lange ein Fixpunkt des östlichen Stadtviertels. 1960/61 erfolgte der ergänzende Bürobau von Adolf Kellermüller im klassischen Stil der Nachkriegsmoderne, der einen schönen Abschluss des Depotvorplatzes bildet und zum Deutweg/Zwingliplatz überleitet.



→ www.heimatschutz.ch/winterthur

GRAUBÜNDEN

Zur Restaurierung des Churer Konvikts



Ralph Feiner

In Chur sind während des Baubooms der Nachkriegszeit, namentlich in den 1960er-Jahren, architektonisch bedeutende Gebäude entstanden. Zu den wichtigsten Churer Bauten jener Jahre gehört auch das Wohnheim der Bündner Kantonsschule, das so genannte Konvikt, erbaut zwischen 1967 und 1969 nach Plänen des Architekten Otto Glaus. Das Konvikt wird heute noch in seiner ursprünglichen Funktion genutzt und ist weitgehend im Originalzustand erhalten.

Der terrassierte Sichtbetonbau mit seinen vielen Flachdächern soll ab 2017 renoviert werden. Um für den baukulturellen Wert des Bauwerks zu sensibilisieren und den baulichen Umgang bei der kommenden Renovation zu thematisieren, hatte der Bündner Heimatschutz bereits im Oktober 2013 die viel beachtete Tagung «Churer Konvikt: Wie weiter?» durchgeführt. In deren Nachgang hatte Regierungsrat Mario Cavigelli versichert, dass der Kanton angesichts des besonderen Werts des Konvikts um eine sorgsame Behandlung des Bauwerks bemüht sein werde. Im März 2016 hat der Kanton den selektiven Gesamtleistungswettbewerb «Instandsetzung Konvikt Chur» ausgeschrieben. Auf eine vorgängige Unterschutzstellung des Gebäudes wurde allerdings verzichtet. Das irritiert. Eine Unterschutzstellung wäre allein durch die Selbstbindung des Kantons geboten; darüber hinaus wäre sie ein wichtiges Signal nach aussen, und sie würde den

Absichtserklärungen der Verantwortlichen, den denkmalplegerischen Aspekten Rechnung tragen zu wollen, die nötige Verbindlichkeit verleihen.

Auch wurde es unterlassen, vorgängig zur Formulierung des Wettbewerbsprogramms ein Gutachten zur Schutzwürdigkeit der Bauwerks mit einem detaillierten Inventar sowie der Definition des Schutzziels und des Schutzzumfangs ausarbeiten zu lassen. Die Lektüre des Programms lässt befürchten, dass die Festlegung der denkmalplegerischen Richtlinien den Wettbewerbsteilnehmern überlassen wird. Das ist unhaltbar. Die Instandsetzung des Konvikts könnte zu einem Leuchtturmprojekt im Umgang mit Bauten der Nachkriegsmoderne werden. Dazu müssten aber die Ansprüche, die an das Gebäude gestellt werden, mit dessen Denkmalcharakter abgeglichen sein, damit nach der Intervention sein Schutzwert erhalten bleibt. Die explizite Verpflichtung auf eine «schonende Restaurierung», bei der der Erhalt des Originals eine hohe Priorität hat, sucht man im Wettbewerbsprogramm leider vergebens.

Es ist zu hoffen, dass der Kanton die Anregungen des Bündner Heimatschutzes aufnimmt und die Bauarbeiten von einem Gremium unabhängiger externer Fachleute begleiten lässt, wie dies bei Restaurierungen besonders wertvoller und komplexer Gebäude üblich ist.

→ www.heimatschutz-gr.ch